# Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **49 (1952)**

Heft 8

PDF erstellt am: **24.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

durch Steuern beschafft werden müssen, sind alle Steuerzahler an einer wirksamen Bekämpfung des Alkohol-Mißbrauches interessiert. Die Armenpflegen haben dabei eine doppelte Aufgabe zu erfüllen: Auf der einen Seite muß für die Notleidenden gesorgt und auf der andern Seite mit den Steuergeldern sparsam umgegangen werden.

Die Lösung dieser Aufgabe ist nicht leicht. Wir sind deshalb der medizinischen Forschung dankbar, daß sie uns neue Mittel zur Verfügung stellt, die eine Heilung Alkoholkranker erleichtert oder überhaupt ermöglicht, ohne die Öffentlichkeit finanziell stark zu belasten. In vielen Fällen ist heute durch die neue Behandlungsmethode eine wesentliche Herabsetzung der Kosten möglich.

Um die neuen wissenschaftlichen Forschungen in der Praxis anzuwenden, hat die „*Schweizerische Heilstätte Götschihof*" im Jahre 1950 die sogenannten *Kurzkuren* mit medikamentöser Behandlung eingeführt. Selbstverständlich kann nach zweijähriger Erfahrung noch kein abschließendes Urteil über diese Art der Trinkerbehandlung abgegeben werden, doch sind die bisherigen Erfahrungen so günstig, daß wir diese Kurart für einen großen Teil der Alkoholkranken empfehlen können.

Nun die Frage: *Wer eignet sich für eine Kurzkur mit medikamentöser Behandlung?* Es sind dies:

1. Alle Leute, die wohl trunksüchtig, aber noch nicht organgeschädigt sind und noch keine wesentlichen psychischen Veränderungen aufweisen, also die sogenannten Frühpatienten.

2. Junge Leute, die durch übermäßigen Alkoholgenuß auf einen falschen Lebensweg geraten und sich dadurch der Gefahr der moralischen Verwahrlosung aussetzen.

3. Freiwillige Patienten, die sich aus eigenem Willen zu einer Heilkur entschließen, aber aus wirtschaftlichen oder familiären Gründen keine ganze Jahreskur machen können.

Für eine Kurzkur von 3—6 Monaten *nicht* geeignet sind chronische Alkoholiker mit organischen Schädigungen und Männer mit starken psychischen Veränderungen, z. B. arbeitsscheue, unbeständige und unehrliche Leute. Diese durch ihren Alkoholismus und andere widrige Lebensumstände ganz aus dem geordneten Leben herausgerissenen Menschen können nur durch eine länger dauernde Nacherziehung und Wiedergewöhnung an ein geordnetes, arbeitsames und anständiges Leben von ihrer Krankheit befreit werden. Hier ist nach wir vor nur die Jahreskur angebracht. Es ist deshalb vor Beginn einer Entwöhnungskur die Ursache und der Grad des Alkoholismus genau abzuklären, um alsdann die geeignete Kurart bestimmen zu können.

Zum Schlusse seien noch die *Kurkosten* erwähnt. Obwohl diese bei der Entscheidung, ob Kurzkur oder Jahreskur nicht ausschlaggebend sein dürfen, so ist es für die zahlenden Instanzen doch nicht gleichgültig, ob eine Kur Fr. 600.— bis 800.— oder 1500.— bis 1800.— kostet. Es ist deshalb begreiflich, wenn die neue Heilmethode auch von diesem Gesichtspunkt aus begrüßt wird.

---

**Schweiz.** Das *Groupement romand* ließ anläßlich seiner Tagung vom 19. Juni a. c. in Delsberg durch zwei Redner das Thema des Abzahlungskaufs behandeln. — Die Wiedergabe der Referate im „Entraide" wäre sehr zu begrüßen.

Die *Schweizerische Vereinigung Sozialarbeitender* führt vom 25. bis 28. September a. c. im Schloß Hüningen einen Weiterbildungskurs über neuere Methoden der sozialen Arbeit durch (Casework, Tiefenpsychologie, soziale Gruppenarbeit). Programme sind erhältlich bei Frau M. Arbenz, Thunstr. 27, Steffisburg.

---

**Solothurn.** *Nachruf.* Zum drittenmal innert 13 Jahren ist der Posten des kantonalen Armensekretärs verwaist. *Johann Schnyder*, der das Amt seit 1949 versah, ist am 10. Juni a. c., dem Tage, an dem sich die Armenpfleger der Schweiz zu ihrer Jahresverversammlung in Solothurn zusammenfanden, unerwartet gestorben. Der Verstorbene, der die Tagung in Solothurn noch selbst organisiert hatte, mußte sich am 10. Juni a. c. wegen eines Leidens, das ihm schon einige Monate zu schaffen machte, zur dringlichen Operation in den Spital begeben, wo er gleichen Tags starb.

*Johann Schnyder*, am 6. April 1904 in Halten geboren, diente von der Pike auf in der solothurnischen Staatsverwaltung. Er war ein guter Kenner der Verwaltungspraxis und des Armenwesens und wirkte auch in privaten Hilfswerken mit. Daneben war er gerne gesellig und widmete sich musikalischen und militärischen Belangen. Wegen seiner treuen Pflichterfüllung und gütigen, ruhigen Art sowie seines lautern Charakters wurde Johann Schnyder allgemein geschätzt. Sein persönlich nicht leichtes Schicksal hat er tapfer getragen.

Die Ständige Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz, der er seit 1949 angehörte, aber auch seine Berufskollegen in der ganzen Schweiz, verlieren mit ihm einen lieben Mitarbeiter und Kollegen — Er ruhe im Frieden! (Red·)

---

## Literatur

**Wartenweiler, Fritz.** *Warum so verdrossen?* Erfahrungen eines Realisten im Dienste der Erwachsenenbildung. Zürich 1951.

Unser bestbekannter Miteidgenosse legt wiederum eine wertvolle Schrift vor. Unter Volksbildung versteht er die Bildung jener innern Kräfte, die uns helfen, die Schwierigkeiten im Leben zu meistern, statt die böse Welt anzuklagen. Die Sozialarbeiter freuen sich, daß so wackere Männer wie Wartenweiler, Hanselmann und manche andere (auch Frauen sind dabei) sich für diese wohlverstandene Volksbildungsarbeit einsetzen. Je erfolgreicher solche Bestrebungen sind, um so leichter hat es der Armenpfleger! *Z.*

**Thomet, W.,** Fürsprecher: *Die Zusammenarbeit zwischen Vormundschafts- und Armenbehörden* (Zeitschrift für Vormundschaftswesen, Nr. 1/1952. Polygraphischer Verlag AG., Zürich).

Statt einer Besprechung des markanten und lesenswerten Referates, das der Autor an der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren vom 4./5. Mai 1951 in Biel hielt, zitieren wir folgende Stelle:

Bei der Fremdversorgung unterstützungsbedürftiger Kinder gemäß Art. 284 ZGB stellt sich oft die Frage, ob die Vormundschaftsbehörde oder die zahlende Armenbehörde die Versorgungsart und den Versorgungsort zu bestimmen habe. Die Antwort lautet: Beide müssen sich auf eine Lösung einigen, welche sowohl den Interessen des zu versorgenden Kindes Rechnung trägt, insbesondere eine dem Zustand, den Eigenschaften und Fähigkeiten des Kindes angemessene Pflege, Erziehung und Ausbildung gestattet, als auch diesen Zweck mit einem Mindestaufwand an privaten und öffentlichen Mitteln erreichen kann. Weder hat die Vormundschaftsbehörde einfach zu befehlen und die Armenbehörde zu zahlen, wie man aus BGE 52 II 417 schließen könnte, noch darf sich die Armenbehörde auf den Standpunkt stellen: „Wer zahlt, befiehlt.“ Die Vormundschaftsbehörde soll also ein minderbemitteltes Kind nicht in ein teures Pensionat schicken, wenn sich die Erziehung ebensogut in einem staat-